

Erörterungstermin zum Windpark Altenmedingen – Römstedt am 28.08.2023

1. Begrüßung und Vorstellung des Vorhabens

Herr Widling begrüßt die Anwesenden als Verhandlungsleiter und erläutert das Wesen des Erörterungstermins. Es folgt eine Vorstellungsrunde. Im Anschluss stellt Herr Ahrens das beantragte Vorhaben vor. Eingereicht wurde ein Antrag zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung von 12 Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.5 158. Die Nabenhöhe der Anlagen belaufe sich auf 161 m. Der Antrag fuße noch auf den Festlegungen des zwischenzeitlich unwirksam gewordenen RROP 2019. Herr Ahrens nimmt Bezug auf die Nähe der Anlagenstandorte zur geplanten Trasse der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Autobahn A39. Die A39 sei bereits im RROP-Verfahren mit einem Planungskorridor in einer Breite von 400 m berücksichtigt worden, weshalb das Vorranggebiet aus mehreren Teilflächen bestünde.

2. Immissionen

Herr Widling berichtet, dass hinterfragt worden sei, inwieweit die geplante A39 als Vorbelastung im Schallgutachten Berücksichtigung gefunden habe. Diesbezüglich erwidert Herr Ahrens, dass die A39 im Verkehrswegeplan 2030 des Bundes derzeit nicht aufgeführt sei, ein Baubeginn stünde insoweit zeitnah nicht bevor. Weiterhin zitiert er aus einer Stellungnahme des beauftragten Schallgutachters I17, wonach für die Beurteilung von Schallbelastungen von WEA und Straßenverkehrslärm unterschiedliche Regelwerke gelten würden, die einen Vergleich kaum zulassen. So seien etwa die zulässigen Immissionswerte für WEA deutlich niedriger als für Verkehrslärm. Er zitiert Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof München aus 2017, wonach eine Gesamtsummierung von Gewerbe- und Verkehrslärm nicht zulässig sei. Eine Gesamtbetrachtung sei lediglich dann geboten, wenn eine Gesundheitsgefährdung oder die Gefahr eines Eingriffs in die Substanz des Eigentums bestünde. Eine derartige Gefahrenlage werde in allgemeinen Wohngebieten etwa bei einer Schallbelastung von 70 dB(a) tags und 60 dB(a) nachts angenommen. Von einer derart hohen Schallbelastung sei nach dem beauftragten Gutachter I17 nicht auszugehen. Selbst wenn eine Straße den für Verkehrslärm geltenden Immissionsgrenzwert nachts von 54 dB(a) voll ausschöpfen sollte, wäre zudem zu berücksichtigen, dass für WEA nachts ein Wert von maximal 45 dB(a) gelte. Wenn dieser ebenfalls voll ausgeschöpft würde, würde dies zu einer rechnerischen Erhöhung des Gesamtpegels von lediglich ca. 0,5 dB(a) führen. Das menschliche Ohr würde jedoch nur Schallpegeländerungen von mindestens 1 dB(a) wahrnehmen können.

Herr Weixer ergänzt, dass sich derartige Ausführungen ausschließlich auf die Bauleitplanung beziehen würden. Zu beurteilen sei hingegen ein Einzelzulassungsverfahren, in welchem eine Summation von anderen Lärmarten nicht erfolgen würde. Beurteilungsgrundlage sei die TA Lärm. Daher seien auch nur Anlagen, die ebenfalls unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen. Hinzu kämen etwa landwirtschaftliche Kartoffellagerhallen, für welche die TA Lärm sinngemäß Anwendung finden würde. Nicht zu subsumieren sei hingegen etwa Straßenverkehrs- oder Freizeitlärm.

Herr Widling ergänzt, dass zudem eingewandt worden sei, dass vorhandene WEA nicht als Vorbelastung berücksichtigt worden seien. Dem widerspricht Herr Ahrens. Etwa seien die aktuell bei Bostelwiebeck in Bau befindlichen WEA bereits als Vorbelastung berücksichtigt.

Herr Ahrens ergänzt, dass sich erhöhte Abstände positiv auf die Schallbelastung auswirken würden. Herr König erwidert, dass ihm Aussagen von Einwohnern aus Eddelstorf bekannt seien, wo baugleiche Anlagen östlich des Ortes errichtet worden seien, und nunmehr ein dauerhaft vorhandenes Grundrauschen wahrnehmbar sei. Herr Herold bestreitet dies. Bei schwachen Windgeschwindigkeiten seien die Anlagen kaum hörbar, gleiches gelte für hohe

Windgeschwindigkeiten, da Windgeräusche dann die Anlagen übertönen würden. Tatsächlich seien die WEA ausschließlich bei mittleren Geschwindigkeiten zu hören.

Auf die Frage nach der Durchführung von Abnahmemessungen führt Herr Weixer aus, dass diese grundsätzlich angeordnet würden. Dies erfolge nach einheitlichen Kriterien, etwa wenn eine WEA im schalloptimierten Betrieb betrieben werden solle. Weiterhin sei diesbezüglich relevant, wie dicht die errechnete Gesamtbelastung der WEA am zulässigen Richtwert der angrenzenden Wohnbebauung liege. Bei der Abnahmemessung würden die von der jeweiligen WEA ausgehenden Immissionen vermessen und mit den Prognoseangaben verglichen. Dies werde über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt. Im Übrigen würden langjährige Erfahrungen zeigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb von WEA keine Lärmbeschwerden eingehen würden. Diese würden allenfalls dann vorgetragen, wenn etwa ein Bauteil defekt sei, dies würde dann regelmäßig auch aus Betreiberinteresse schnell behoben. Zudem seien die hohen neu geplanten WEA nicht wesentlich lauter als kleinere Altanlagen, würden jedoch mit einem deutlich größeren Schutzabstand zu Wohnsiedlungen von etwa 1.000 m geplant, was sich günstig auf die Schallausbreitung auswirke. Zudem werde der Schall stark durch die jeweilige Windrichtung beeinflusst.

Herr Widling weist ergänzend darauf hin, dass die korrekte Bezeichnung von Straßennamen und Hausnummern in den vorgelegten Gutachten angezweifelt worden sei. Herr Ahrens bestätigt, dass hier redaktionelle Fehler erfolgt seien, die korrekten Koordinaten der einzelnen Häuser seien hingegen jeweils verwendet worden. So seien etwa die Immissionspunkte 169 und 172 nicht als Wiesenstraße, sondern irrtümlich als Niendorfer Weg bezeichnet worden. Dieser redaktionelle Fehler werde im Gutachten korrigiert. Hingegen sei der ebenfalls genannte Siedlungssplitter Bevenser Straße 1 im Schattenwurfgutachten deshalb nicht aufgeführt, da hier astronomisch kein Schattenwurf durch die WEA möglich sei. Da die Sonne im Süden ihren höchsten Stand habe, würde hier der geringste Schatten geworfen.

Zum Schattenwurf führt Herr Widling ergänzend aus, dass eingewandt worden sei, dass die geltenden Grenzwerte überschritten würden. Herr Ahrens erläutert, dass im Schattenwurfgutachten immer von einem worst case-Szenario ausgegangen würde, also stetigem Sonnenschein bei dauerhafter Drehbewegung der WEA und einer Anlagenstellung, welche den größtmöglichen Schatten am Immissionspunkt verursachen würde. Diese Annahmen würden in der Realität nicht zutreffen. Jedes Haus in den Ortslagen sei als Immissionspunkt berücksichtigt und würde in der elektronischen Schattenwurfmodulsteuerung hinterlegt. Pro Jahr dürften nur 30 h Schatten an einem einzelnen Immissionspunkt erzeugt werden, dies gelte bezogen auf den gesamten Windpark und nicht für eine Einzelanlage. Unter Berücksichtigung der astronomisch möglichen Schattendauer, sowie Anlagenstillstand wegen Windstille würde tatsächlich nur an wenigen Minuten pro Tag zu bestimmten Jahreszeiten Schattenwurf auftreten. Auch Herrn Weixer sind Beschwerden zum Schattenwurf von WEA nicht bekannt.

3. Optisch bedrängende Wirkung

Frau Licht berichtet, dass sie in Römstedt einen Friseurladen betreibe. Dabei hätte sie im Friseurspiegel täglich über einen längeren Zeitraum optische Störungen durch die Drehbewegungen bestehender Altanlagen. Herr Herold erläutert, dass geplant sei, moderne Anlagentypen zu errichten. Deren größere Rotoren hätten eine ruhigere Drehbewegung. Herr Weixer ergänzt, dass es im Immissionsschutz um die Herstellung des gerechten Interessenausgleichs zwischen den Betreiberinteressen und Schutzinteressen der Anwohner gehe. Danach seien erhebliche Belästigungen nicht zulässig, bis zu einem gewissen Grad seien diese hingegen hinzunehmen. Dies werde über die geltenden Gesetze und

Verordnungen definiert. Die Drehbewegung von WEA werde dabei im Rahmen der Prüfung einer etwaigen erdrückenden Wirkung der WEA über die Einhaltung gewisser Mindestabstände zur Wohnbebauung berücksichtigt.

Herr Widling ergänzt, dass die Einhaltung von Mindestabständen zu einzelnen Grundstücken auch in der Stellungnahme der Gemeinde Römstedt aufgeführt worden sei. Diesbezüglich sei die gesetzliche Regelung des § 249 Baugesetzbuch maßgeblich, wonach bei Einhaltung eines Abstands der zweifachen Anlagengesamthöhe im Regelfall davon auszugehen sei, dass keine optisch bedrängende Wirkung erfolge. Herr Ahrens erläutert, dass sich die angesprochene Außenbereichssiedlung Bevenser Str. 1 in einer Entfernung des 2,7-fachen der Anlagengesamthöhe zur nächstgelegenen WEA befände. Zudem sei das Grundstück von Wald umgeben und daher voraussichtlich von dort aus kein freier Blick auf eine WEA möglich. Zur der übrigen angeführten Wohnbebauung sei sogar etwa ein Abstand der 4-fache Anlagenhöhe eingehalten.

4. RROP 2019 / Flächenauswahl

Herr Bläring berichtet, dass die geplanten Anlagenstandorte auf dem RROP 2019 des Landkreises Uelzen basieren. Dieses wurde zwischenzeitlich mit einem Urteil des OVG Lüneburg hinsichtlich der ausgewiesenen Windvorranggebiete außer Kraft gesetzt, da verschiedene Belange wie Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Dies bedeute jedoch nicht, dass nunmehr keine WEA mehr genehmigt werden dürften, sondern es sei lediglich die Ausschlusswirkung der ausgewiesenen Gebiete weggefallen. Aktuell fehle es daher an einer Steuerung, und im Außenbereich könnten überall dort Anlagen errichtet werden, wo die gesetzlichen Anforderungen eingehalten würden. Aus raumordnerischer Sicht bestünde daher kein Hinderungsgrund gegen das Vorhaben.

Herr König kritisiert den unstrukturierten Ausbau der Windenergie. Die Vertreter der Antragstellerin weisen darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des hier zu diskutierenden Genehmigungsverfahrens sei, ebenso wie die Auswahl der Vorranggebiete des RROP 2019.

Herr Ahrens weist ergänzend darauf hin, dass der Genehmigungsantrag trotz zwischenzeitlicher Unwirksamkeit des RROP weiterhin die Vorranggebietsgrenzen mit ihren großzügigeren Schutzabständen zur Wohnbebauung berücksichtige, auch wenn sich zwischenzeitlich deutliche gesetzliche Änderungen zu Gunsten der Windenergie ergeben hätten, und Anlagen grundsätzlich dichter an die Ortslagen heranrücken könnten.

Herr König erachtet den vorgesehenen Anlagenstandort westlich einer Ortslage dennoch für ungeeignet. Herr Ahrens erwidert, dass die Lagebeziehung zu Ortschaften nicht in dieser Form berücksichtigt werden könnten, ansonsten wäre die Errichtung von WEA in Deutschland kaum möglich. Entscheidend sei, dass zu Gunsten der Bürger die geltenden Grenzwerte eingehalten würden.

5. Erschließung

Herr Ahrens berichtet, dass die Ausführungen zur Erschließung insoweit überholt seien, dass am 18.07. 2023 ein städtebaulicher Vertrag mit der Gemeinde Römstedt über die Nutzung der gemeindeeigenen Wege zur Erschließung der WEA abgeschlossen worden sei. Auch die Gemeinde Altenmedingen hätte im Gemeinderat im Juni 2023 die Annahme eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages entschieden, die Unterzeichnung solle zeitnah erfolgen.

6. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten

Herr Ahrens führt aus, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Orte aus Sicht der Antragstellerin nicht eingeschränkt würden. Es sei Aufgabe der Gemeinden, den Bedarf an Neubaugebieten zu ermitteln. Herr König erwidert, dass es keine Bauwilligen geben werde, die näher an die WEA heranrücken wollten. Die Vertreter der Antragstellerin führen aus, dass die geplante A39 hier ggf. ein größeres Hindernis darstelle könnte. Aus Sicht von Herrn König würden hingegen etwa Zugezogene aus Großstädten Autobahnen als weniger störend wahrnehmen als hohe Anlagentürme.

7. Artenschutz

Herr Sprötke berichtet zu dem in den Einwendungen problematisierten Zuggeschehen von Kranichen und Gänsen. Dieses erfolge im gesamten Kreisgebiet und in Höhen, bei denen Windparks ohne Probleme überflogen werden könnten. Auch vor dem Hintergrund der hohen Individuenzahl dieser Arten bei gleichzeitig wenig bekannten Schlagopfern bestünde kein erhöhtes Risikopotential.

Frau Licht erläutert, dass sich die Einwendung nicht auf eine Kollisionsgefährdung der Zugvögel beziehe, sondern vielmehr darauf, dass die Tiere wegen der WEA vor Ort nicht mehr landen würden, sondern den Bereich meiden und überfliegen würden. Insoweit würde der Lebensraum verkleinert.

Herr Sprötke bestätigt, dass Zugvögel bei der Rast und Nahrungssuche freie Plätze bevorzugen und insoweit ein Meideverhalten zeigen würden. Jedoch sei zu bedenken, dass trotz der deutlichen Zunahme von WEA in den letzten 20 Jahren auch die Kranichpopulation vergleichbar zugenommen hätte, bedingt u.a. durch ein gutes Nahrungsangebot wegen verstärkten Maisanbaus.

Frau Vorwald ergänzt, dass bereits bei der Auswahl der Vorranggebietsflächen im RROP Berücksichtigung gefunden hätte, dass keine bekannten großen Rastplätze von Zugvögeln überplant würden. Im Übrigen sei der Landkreis Uelzen keine bevorzugte Region für die Kranichrast.

Zum Mäusebussard führt Herr Sprötke aus, dass dieser nicht zur Liste der nach dem Bundesnaturschutzgesetz kollisionsgefährdeten Vogelarten gehöre, weshalb grundsätzlich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich seien. Jedoch seien für im Untersuchungsraum vorkommende Rotmilane Vermeidungsmaßnahmen konzipiert worden, von welchen auch der Mäusebussard profitieren würde. Zudem sei bei beringten Greifvögeln im Rahmen einer aktuellen Studie ermittelt worden, dass lediglich 2 % der Todesfälle bei diesen Tieren auf Windenergieanlagen zurückzuführen seien.

Für das Vorkommen von Fledermäusen sei eine Voruntersuchung mit sogenannten Dauererfassungsgeräten durchgeführt worden. Aus den ermittelten Daten würden über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid Abschaltzeiten festgelegt. Diese würden in den Folgejahren im Rahmen eines Monitorings überprüft. Auf diese Weise könnte die Kollisionsgefahr für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Unter Hinweis auf eine vorgetragene Einwendung zur Kompensation von Wege- und Grabenausbau berichtet Frau Vorwald, dass diese im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt worden sei.

8. Umzingelung

Herr König erkundigt sich, inwieweit eine Prüfung der Einkreisung der Ortslagen mit WEA im Verfahren Berücksichtigung gefunden hätte. Herr Bläring führt aus, dass im Regionalen Raumordnungsverfahren der Vorbestand an WEA berücksichtigt worden sei, in diesem Fall der vorhandene Windpark östlich von Drögennotorf. Es sei eine Einzelfallüberprüfung der

Potentialfläche erfolgt, mit dem Ergebnis, dass sich die Umzinglungswirkung noch in einem tolerierbaren Rahmen bewege. Hierzu gebe es ein fachlich anerkanntes Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern, wonach von Winkeln von 120 Grad ausgegangen werde, die jeweils mit WEA bebaut werden dürften, die nächsten 60 Grad müssten dann freigehalten werden.

Herr König erwidert, dass Berichten zufolge weitere 30 WEA in der Umgebung geplant seien. Hinzu käme die A39-Planung. Etwaige zukünftige Genehmigungsverfahren für zusätzliche WEA sind jedoch nicht aktueller Verfahrensgegenstand. Zudem erläutert Herr Bläring, dass der Landkreis beabsichtige, mit einer erneuten Änderung des RROP steuernd einzugreifen, in dem erneut Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen würden, um einem Wildwuchs vorzubeugen. Die Standorte stünden aktuell jedoch noch nicht fest. Es läge eine öffentlich einsehbare Potentialflächenstudie des Landes vor. Danach seien etwa 13 % der Landkreisfläche potentiell für Windenergievorhaben geeignet. Politische Vorgabe Niedersachsens sei es, zukünftig 4 % der Landkreisfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Es werden mögliche Kriterien zum Erreichen dieses Flächenziels diskutiert. Dies ist nicht relevant für das beantragte Genehmigungsverfahren.

9. Denkmalschutz

Herr Widling verweist auf eine Einwendung hinsichtlich der denkmalgeschützten Matthäuskirche. Herr Herold führt aus, dass die nächstgelegene WEA einen Abstand von etwa 1,3 km zur Kirche einhalte. Zudem sei die Kirche in der Ortslage von Bäumen eingefasst. Insoweit würden Sichtbeziehungen zum Baudenkmal durch den Windpark nicht gestört. Herr Weixer ergänzt, dass durch den Antragsteller hierzu ein denkmalpflegerisches Gutachten eingereicht worden sei. Diesem würde der Landkreis folgen. Zutreffend sei, dass Kirchen mit ihrer ortsbildprägenden Wirkung in einem Spannungsverhältnis zu den hohen Windenergieanlagen stünden. Jedoch käme nicht jedem Baudenkmal eine herausragende Bedeutung zu, ansonsten könnte der Windenergie kein Raum gegeben werden. Herr Weixer verweist auf einen Vorgang, bei welchem das Nds. OVG den Schutz der Eddelstorfer Mühle als Baudenkmal höher gewichtet hätte. Dies hätte wiederum der Niedersächsische Gesetzgeber zum Anlass genommen, das Nds. Denkmalschutzgesetz dahingehend abzuändern, dass sich die Windenergienutzung in Vorranggebieten gegenüber dem Denkmalschutz grundsätzlich durchsetzen solle. Zudem verweist er auf ein aktuelles Urteil des Nds. OVG vom 08.06.2023, wonach es sogenannte atypische Fälle geben könne. Hier seien herausragende Baudenkmäler zu benennen wie etwa Klöster oder Gutsanlagen. Hinsichtlich der relativ tief gelegenen Kirche in Römstedt könne er hingegen dem vorgelegten Gutachten folgen. Herr König widerspricht diesen Ausführungen. Zwar bestünde eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen evtl. nicht, wenn man direkt vor der Kirche stünde, hingegen sei diese bei der Fahrt auf den Ort zu festzustellen. Herr Weixer erläutert, dass es sich hierbei um eine Frage der Interessenabwägung verschiedener öffentlicher Interessen handele. Dabei würden die aktuellen Rechtsänderungen eindeutig aufzeigen, dass sich die Interessen der Windenergie hier durchsetzen würden, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung vorliege.

10. A 39

Herr Widling berichtet über Einwendungen hinsichtlich des Abstands zur A39 und zu einer im Autobahnverlauf geplanten Wildbrücke sowie zu potentiellen Gefahren für das Befahren der zukünftigen Autobahn durch die WEA. Herr Ahrens verweist darauf, dass sich die Einwendungen auf die vorliegende Stellungnahme der Autobahn GmbH zum Verfahren beziehen würden, wonach die WEA zu nah am Trassenverlauf der A39 geplant seien. Die einzuhaltenden Abstände würden sich jedoch rechtsverbindlich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergeben. Danach bestünde eine sogenannte

Anbaubeschränkungszone vom Rand der Autobahn bis zur waagrecht stehenden Rotorblattspitze von 100 m. Zusätzlich gebe es eine Anbauverbotszone von 40 m bis zum waagrecht stehenden Rotorblatt. Alle WEA sollen außerhalb dieser Zonen errichtet werden. Aus dem Rotorradius ergebe sich eine Mindestentfernung von 178 m der Anlagenstandorte zur A39. Alle WEA seien mit einem Mindestabstand von 182 m oder mehr geplant. Auch der Niedersächsische Windenergieerlass verweise auf die genannten gesetzlichen Mindestabstände. Zusätzlich sei mit einem Gefahrgutachten belegt worden, dass hier keine erhöhten Risiken für den Straßenverkehr durch Eisabwurf o.ä. entstünden. Gleiches gelte für das in den Einwendungen dargestellte Szenario, dass ein mit einer der WEA kollidierter Vogel auf die Autobahn fallen könnte. Aufgrund der genannten Abstände könne dieses Risiko vernachlässigt werden. Es sei deutlich wahrscheinlicher, dass ein lebendiger Vogel ohne Einfluss der WEA mit einem fahrenden Auto kollidieren könnte.

Ergänzend weist Herr Sprötke darauf hin, dass die Errichtung von WEA in räumlicher Nähe zu einer Wildbrücke in Schleswig-Holstein untersucht worden sei. Danach seien betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, allenfalls in der Bauphase entstünden baubedingte Störungen, danach würde sich bei Wildtieren sehr schnell ein Gewöhnungseffekt einstellen. Zudem würden Störungseffekte durch die zum Einsatz kommende bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung minimiert. Ergänzend verweist Herr Ahrens auf Stellungnahmen zum geplanten Autobahnbau, wonach die in Rede stehende Wildbrücke ohnehin nicht im Bereich eines bedeutsamen Wildwechsels errichtet werden solle.

Weiterhin wurde eingewandt, dass die Autobahnplanung ein Veränderungsverbot auslösen würde. Dem widerspricht Herr Ahrens, anderenfalls dürften deutschlandweit keine Baumaßnahmen in entsprechenden Planungsgebieten mehr stattfinden. Dies würde auch Erweiterungsmöglichkeiten von Ortschaften etc. unzulässig einschränken. Ein Veränderungsverbot könnte durch die Planfeststellung allenfalls innerhalb der Vorzugstrassen bewirkt werden. Die Vorzugstrasse der A39 inklusive eines beidseitigen Puffers von jeweils 200 m habe bereits im Raumordnungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

11. Wertverlust von Immobilien

Herr Widling berichtet zur Frage des Wertverlustes von Immobilien. Herr Herold führt aus, dass nach der diesbezüglichen Rechtsprechung davon auszugehen sei, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Schutzabstände die Grundstückswerte in der Region grundsätzlich erhalten blieben. Die beantragten WEA seien zudem nicht mit den kleinstmöglichen Mindestabständen zur Wohnbebauung geplant. Alle vorhandenen Regelwerke würden eingehalten. Auch sei es denkbar, dass eine Realisierung der geplanten Autobahn Grundstückswerte ansteigen lassen könnte.

Ergänzend zitiert Herr Widling ein Informationspapier der Nds. Landesregierung zum Windenergieerlass, wonach Studien belegen würden, dass durch WEA langfristig kein wertmindernder Effekt auf Grundstücke feststellbar sei.

In diesem Zusammenhang berichtet ein Teilnehmer des Erörterungstermins, dass die Gemeinde Altenmedingen in Aussicht gestellt hätte, durch die WEA generierte Einnahmen nach dem EEG für eine Aufwertung der örtlichen Kita verwenden zu wollen. Insofern könnten die WEA auch zu einer Wertsteigerung der Infrastruktur der Gemeinde beitragen.

12. Tiefflugstrecke

Zu der in den Einwendungen als Schlagwort angeführten „Jettiefflugstrecke“ berichtet Herr König von regelmäßigen Flugbewegungen. Herr Bläring antwortet, dass die ihm zur

Verfügung stehenden Daten der Bundeswehr ergeben würden, dass eine Jettiefflugstrecke nur in dem nördlichsten Teil des Vorranggebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Altenmedingen festzustellen sei. Im betroffenen Bereich gelte daher eine Höhenbeschränkung von 300 m über Grund, so dass bei den beantragten Anlagengrößen keine Konflikte zu erwarten seien. Die Luftfahrtbehörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und hätten keine Bedenken geäußert.

13. Luftrettung

Zu einer vermeintlichen Beeinträchtigung der Anflugmöglichkeiten des Rettungshubschraubers zum HGZ Bad Bevensen zitiert Herr Widling die Stellungnahme der hausinternen Rettungsleitstelle des Landkreises. Danach beeinträchtige der geplante Windpark die Luftrettung nicht. Am HGZ befinde sich ein durch die Bundesluftfahrtbehörde genehmigter Landeplatz. Diese Behörde müsse einbezogen werden, wenn die Bauwerke einen Abstand von 1,5 Meilen unterschreiten. Dies sei hier nicht der Fall. Die Flughöhe der Luftrettung lege bei 1.500 Fuß, die Bauwerke seien um die 1.000 Fuß hoch und könnten bei normalen Bedingungen überflogen werden. Bei wetterbedingter niedriger Flughöhe müssten die Bauwerke umflogen werden, was einen maximalen Zeitverlust von 4 Sekunden bedeuten würde. Dies sei bereits gelebte Praxis, da WEA in der Region keine Seltenheit darstellen würden. Dies gelte auch für den Nachtflug.

14. Heilquellenschutzgebiet

Herr König verweist darauf, dass sich der geplante Windpark in einem Heilquellenschutzgebiet befände. Herr Widling zitiert hierzu aus der vorliegenden Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Genehmigungsverfahren, wonach sich der geplante Standort zwar innerhalb des per Allgemeinverfügung festgesetzten 5-km-Radius des Heilquellenschutzgebietes befände, damit seien jedoch nur Eingriffe in die eozäne Zone verboten, weshalb aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des Windparks bestünden.

Auf Nachfrage wird ein weiterer Erörterungsbedarf nicht geltend gemacht. Herr Widling schließt daher den Erörterungstermin.

(Widling)